

Acht Hunderassen verboten

Zürcher Kantonsregierung regelt Details zum Hundegesetz

Das Gezerre um die Verordnung zum Hundegesetz ist zu Ende. Im Wesentlichen bleibt es beim Halte- und Zuchtverbot für bereits als gefährlich eingestufte Rassen.

ALFRED BORTER

Das Verbot, das von der Stimmbürgerschaft in der Volksabstimmung vom November 2008 gutgeheissen worden ist, gilt für American Staffordshire Terrier, Bull Terrier, American Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier, American Pit Bull Terrier, Pit Bull Terrier, Bandoc und Basic Dog. Das Verbot gilt auch für alle Hunde, die mindestens zehn Prozent Blutanteil dieser Rassen haben. Dass jetzt acht Rassen aufgezählt werden und nicht bloss vier, hat nach Angaben von Kantonstierärztin Regula Vogel damit zu tun, dass für diese Hunde zum Teil verschiedene Bezeichnungen verwendet werden. Eine Ausweitung gegenüber früher ist nicht damit verbunden.

Keine Ausweitung des Verbots

Das Verbot gilt ab 1. Januar 2010. Wer vor diesem Zeitpunkt bereits einen solchen Hund hält, kann bis zum 31. März 2010 beim Veterinäramt eine Haltebewilligung beantragen. Wie von Kantonstierärztin Regula Vogel zu erfahren war, handelt es sich um etwa 580 Tiere. Bei 140 von ihnen haben Tests bereits



VERBOTEN Der American Pit Bull Terrier. ERIC GAILLARD/REUTERS

ergeben, dass sie nicht aggressiv sind, weshalb sie von der Maulkorb- und Leinenpflicht befreit wurden. In rund 40 Fällen sind Haltebewilligungen verweigert worden, weil entweder der Hund oder der Halter die Voraussetzungen nicht erfüllt hat, indem zum Beispiel der Halter wegen Gewalt- oder schweren Betäubungsmitteldelikten vorbestraft war.

Eine Ausdehnung auf weitere Hunderassen, etwa den Rottweiler, hat der Regierungsrat nicht verfügt, weil zum Beispiel Rottweiler nach Angaben Vogels für weniger Bisse verantwortlich sind als etwa Deutsche Schäfer- oder Schweizer Sennenhunde. Andere Kantone gehen

bei der Liste der verbotenen Rassen weiter als der Kanton Zürich.

Ausbildung erst ab 2011

Die neue Hundeverordnung regelt zudem die praktische Ausbildung für «grosse oder massige Hunde», wie sie gemäss Hundegesetz vorgesehen ist. Sie hält fest, welche Hunde zu dieser Kategorie gehören. Halterinnen und Halter werden mit ihrem Tier je nach dessen Alter einen Welpen- oder einen Junghundekurs respektive einen Erziehungskurs besuchen müssen.

Das gilt aber nur für Tiere, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren werden. Der Grund dafür ist nach den Worten Vogels der, dass heute die nötige Zahl an geprüften Ausbildnern noch gar nicht zur Verfügung stehe. Die Frist von einem Jahr heisst freilich nicht, dass die Halter von schweren und massigen Hunden von jeder Ausbildungspflicht befreit wären. Den Sachkundenachweis, wie er vom Bund vorgeschrieben ist, müssen sie sich auf jeden Fall erwerben.

Und was meint man von Kynologenseite dazu? Erika Städeli Scherrer, Präsidentin des Hundehalter-Clubs Schweiz, gibt zu verstehen, es sei nun genau eingetroffen, was man befürchtet habe: Von den neuen Vorschriften seien zu viele Hundehalter betroffen, und die Auflagen seien zum Teil zu gross.